

Erhebungsbogen StR

Name		
Vorname		
Straße		
PLZ		

Telefonnummer	
E-Mail	

Vorfall vom	
Aktenzeichen	
Grund	

Verkehrsrechtsschutzversicherung	
Versicherungsscheinnummer	
Schadensnummer	
Selbstbeteiligung	<input type="checkbox"/> Ja, wie hoch ist die Selbstbeteiligung: <input type="checkbox"/> Nein

Sonstige Bemerkungen:

Vergütungsvereinbarung im Strafrecht (Wahlverteidigung)

§ 1 Gegenstand der Beauftragung

Der Rechtsanwalt Rechtsanwalt/in _____ im Folgenden „Verteidiger“, wird vom Mandanten [Name, Anschrift], im Folgenden „Mandant“, mit der **Verteidigung in dem strafrechtlichen Ermittlungs-/Strafverfahren** zum Az.: _____ beauftragt.

Die Einzelheiten des Mandats, insbesondere Vollmacht, Zustellungsvollmacht und Umfang der Verteidigung (z.B. nur Ermittlungsverfahren / auch Hauptverhandlung / Rechtsmittel), werden in einer gesonderten Mandatsvereinbarung geregelt. Diese Vergütungsvereinbarung ist hiervon rechtlich unabhängig und betrifft ausschließlich die **Honorarfrage**.

§ 2 Art der Vergütung

Die Parteien vereinbaren für die anwaltliche Tätigkeit im oben bezeichneten Strafverfahren **abweichend von den gesetzlichen Gebühren nach dem RVG eine freie Vergütung** auf Grundlage

- eines **Pauschalhonorars** (Variante A) oder
- eines **Zeithonorars** (Variante B)

wie nachfolgend geregelt.

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Gebühren nach dem **Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)** richten und im Falle einer Abrechnung nach RVG in der Regel **geringer** sein können als die nach dieser Vereinbarung geschuldete Vergütung.

§ 3 Pauschalhonorar

1. Für die Verteidigung im Ermittlungsverfahren bis zur Einstellungsentscheidung oder Anklageerhebung wird ein **Pauschalhonorar** in Höhe von EUR _____ zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart.
2. Für die Verteidigung im gerichtlichen Verfahren erster Instanz (Hauptverhandlung vor dem [Amtsgericht/Landgericht]) wird ein weiteres Pauschalhonorar in Höhe von EUR _____ zzgl. Umsatzsteuer vereinbart.
3. Für Rechtsmittelverfahren (Berufung/Revision) wird jeweils ein gesondertes Pauschalhonorar vereinbart, das vor Einlegung des Rechtsmittels in **Textform** bestätigt wird.

Die Parteien sind sich bewusst, dass das vereinbarte Pauschalhonorar die gesetzlichen Gebühren **überschreiten kann**. Es darf jedoch nicht zu einer unangemessen hohen Vergütung führen. Eine Vergütung ist insbesondere dann regelmäßig als unangemessen hoch anzusehen, wenn sie die gesetzlichen Höchstgebühren **um mehr als das Fünffache überschreitet**, woraus nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine tatsächliche Vermutung der Unangemessenheit folgt. In einem solchen Fall kann das Honorar nach **§ 3a Abs. 3 RVG** auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren herabgesetzt werden.

§ 4 Zeithonorar

1. Die Parteien vereinbaren eine Vergütung nach Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt EUR [Betrag] zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt minutengenau auf Basis der tatsächlichen Bearbeitungszeit. Eine pauschale Taktung findet nicht statt, um eine unangemessene Benachteiligung des Mandanten zu vermeiden und den Anforderungen der Rechtsprechung des BGH an Transparenz und Angemessenheit von Zeithonorarvereinbarungen zu genügen.
2. Der Verteidiger wird seine Tätigkeit detailliert dokumentieren und dem Mandanten in regelmäßigen Abständen (z.B. monatlich oder auf Anforderung) Tätigkeitsnachweise mit Datum, Art der Tätigkeit und Zeitaufwand zur Verfügung stellen, damit der Mandant die voraussichtlichen Gesamtkosten der Größenordnung nach einschätzen kann.

Der Mandant wurde ausdrücklich darauf hingewiesen,

- dass die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG nur eine orientierende Leitbildfunktion haben,
- dass die vereinbarte Vergütung im Einzelfall höher sein kann als die gesetzlichen Gebühren und
- dass bei einer die gesetzlichen Höchstgebühren um mehr als das Fünffache übersteigenden Vergütung eine tatsächliche Vermutung der Unangemessenheit besteht, so dass eine Herabsetzung nach § 3a Abs. 3 RVG auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Gebühren in Betracht kommt.

§ 5 Fälligkeit, Vorschüsse, Aufrechnung

1. Die vereinbarte Vergütung wird jeweils nach Rechnungsstellung fällig, spätestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Rechnung.
2. Der Verteidiger ist berechtigt, **angemessene Vorschüsse** auf die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die Tätigkeit kann bis zur Zahlung angemessener Vorschüsse zurückgestellt werden, soweit nicht gesetzliche Pflichten entgegenstehen.
3. Eine Aufrechnung gegen Honoraransprüche ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 6 Nebenkosten, Auslagen

Neben der vereinbarten Vergütung schuldet der Mandant die Erstattung der **Auslagen** des Verteidigers, insbesondere:

- Fahrtkosten, Abwesenheitsgelder, Tage- und Übernachtungsgelder,
- Kopier-, Telefon- und Portokosten,
- Gerichts-, Sachverständigen- und Dolmetscherkosten,

jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach gesonderter Vereinbarung.

§ 7 Verhältnis zu gesetzlichen Gebühren und Kostenerstattung

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Vergütungsvereinbarung **von den gesetzlichen Gebühren nach dem RVG abweicht**. Die **gesetzlichen Gebühren** würden im Fall einer Abrechnung nach RVG [kurze verständliche Größenordnung angeben, z.B. anhand des bisherigen Aktenstands].
2. Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass in vielen Fällen, insbesondere in Strafverfahren, **Gegner, Staatskasse oder Rechtsschutzversicherungen** regelmäßig nur die gesetzlichen Gebühren nach RVG ersetzen. Ein Anspruch auf Erstattung der **gesamten vereinbarten Vergütung** besteht daher in der Regel nicht. Soweit Dritte (z.B. Rechtsschutzversicherer) keine oder nur niedrigere Gebühren ersetzen, hat der Mandant die Differenz zur vereinbarten Vergütung selbst zu tragen.
3. Soweit die gesetzlichen Gebühren aufgrund eines Kostenerstattungsanspruchs oder durch eine Versicherung gezahlt werden, werden diese Zahlungen auf die vereinbarte Vergütung **angerechnet**.

§ 8 Angemessenheitskontrolle nach § 3a Abs. 3 RVG

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass nach **§ 3a Abs. 3 RVG** eine vereinbarte Vergütung, die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls **unangemessen hoch** ist, auf den angemessenen Betrag **bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung** herabgesetzt werden kann. Maßgeblich sind dabei insbesondere der Umfang und die Schwierigkeit der Sache, die Bedeutung der Angelegenheit, das Haftungsrisiko des Verteidigers und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Mandanten. Die Parteien sind sich bewusst, dass bei einem Honorar, das die gesetzlichen Höchstgebühren um mehr als das Fünffache übersteigt, eine tatsächliche Vermutung für die Unangemessenheit besteht.

§ 9 Besonderheiten bei Pflichtverteidigung (optional)

Soweit der Verteidiger zugleich als **Pflichtverteidiger** beigeordnet ist oder eine Beiordnung angestrebt wird, gilt ergänzend:

1. Der Mandant wurde ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass der Pflichtverteidiger seine gesetzliche Vergütung von der **Staatskasse** erhält und zur Verteidigung kraft Gesetzes verpflichtet ist, auch wenn der Mandant keine zusätzliche Vergütung zahlt.
2. Diese Vergütungsvereinbarung betrifft nur zusätzliche Vergütungen des Mandanten. Soweit gesetzliche **Beschränkungen** bestehen (insbesondere § 49 RVG, § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO in Verbindung mit strafprozessualen Vorschriften), gehen diese gesetzlichen Bestimmungen vor.
3. Eine Vereinbarung, die darauf zielt, trotz Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe eine **Differenz zwischen PKH-Vergütung und Wahlanwaltsvergütung** vom Mandanten zu erlangen, ist unzulässig und nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 10 Form, Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

1. Diese Vergütungsvereinbarung wird in **Textform (§ 126b BGB)** geschlossen und dem Mandanten auf einem dauerhaften Datenträger (Papier, E-Mail, PDF) überlassen, um die Anforderungen des **§ 3a Abs. 1 RVG** zu erfüllen.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen ebenfalls der Textform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung, insbesondere die Vorschriften des RVG einschließlich § 3a Abs. 3 RVG.
4. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

[Ort], den [Datum]

Mandant [Name]